



Online Only

MATTHIAS WASINGER

Die Bedeutung des Europäischen und nationalen Verfassungsrechts für das Österreichische Bundesheer

Abstract

Der oberste Zweck des Staates ist es, seine Existenz selbst sicherzustellen, um sodann zum Wohle seiner Bürger handeln zu können. Er bedient sich dazu als primärem Mittel der bewaffneten Macht. Der rechtliche Rahmen sollte die potenzielle Gewaltanwendung dieses staatlichen Instruments legitimieren.

Österreichs umfassende Abhaltestrategie erfordert, im Einklang mit der neutralen Ausrichtung, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen für das Österreichische Bundesheer als existenzsicherndes Instrument des Staates.

Der Zweck des Staates gibt somit per se das Ausmaß vor, bis zu dem der - auch europäische - rechtliche Rahmen in Bezug auf das robusteste staatliche Wirkmittel ausgeschöpft zu werden hat.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Militär im europäischen Recht	2
Das Militär im nationalen Verfassungsrecht	9
Zusammenfassung	21
Lebenslauf des Autors	23

Die aktuellen Krisen im Vorhof beziehungsweise direkt in der EU haben erneut einen Diskurs ausgelöst. Es stellt sich die Frage nach der Konfliktlösungskompetenz Europas. Definiert sich die EU grundsätzlich über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Toleranz, findet aktuell eine Rückbesinnung auf den nationalen politischen Realismus statt.¹⁾ Doch trotzdem herrscht Einigkeit in der Ansicht, dass den Herausforderungen des Heute und Morgen nur in der Gemeinschaft entgegengetreten werden kann.

Der juristische Rahmen bildet die rechtliche Wirklichkeit als Teil des strategischen Handlungsrahmens des Österreichischen Bundesheeres, wobei das europäische Recht - als übergeordnete Norm dienend - die gesatzte nationale Rechtslandschaft ergänzt. Im Speziellen werden die für die Sicherheitspolitik und das österreichische Militär relevanten Rechtstexte beleuchtet. Dies ist schon allein deshalb geboten, da gesamtheitliche Herausforderungen gesamtstaatlicher Lösungen bedürfen.

Militär im europäischen Recht

„In der Politik wie im täglichen Leben gibt es Krisen - und es gibt Probleme. Nicht jede Krise beruht auf einem Problem, nicht jedes Problem führt zu einer Krise.“²⁾ DDr. Ernst J. Nagl, Bundeswehruniversität Hamburg

Die EU erwuchs nach der Krise des Zweiten Weltkrieges aus dem Bedürfnis, die Wirtschaft - und dort vor allem den Stahlbau und somit die Rüstungsindustrie sowie das Militär der Bundesrepublik Deutschland - kontrollierbar zu machen.³⁾

Abgesehen von der Kontrollierbarkeit der Ressourcen, war es das Ziel, über wirtschaftliche Verflechtungen den Frieden in Europa zu sichern. Im Laufe der Zeit erwuchs aus diesem reinen Wirtschaftsbündnis ein Staatenverbund, der nahezu alle Bereiche der staatlichen und gesellschaftlichen Existenz zu beeinflussen begann.⁴⁾

Seinem Ursprung nach handelt es sich beim Recht der EU, sofern man dieses formell streng betrachtet, um ein Teilgebiet des Völkerrechts. Der Charakter der EU als supranationaler Akteur hat dieses jedoch zunehmend verselbstständigt.⁵⁾

Dies beeinflusste natürlich die Rechtslandschaft wesentlich, die alle Bereiche des Zusammenlebens umspannen sollte. Doch gerade an diesem Punkt stieß die Judikatur der EU an die Grenzen der

¹⁾ Hoidn-Borchers/Kinkel, Multikulti wird nicht funktionieren, Stern, 46-47.

²⁾ J. Bringmann/Bühl, Christen für den Frieden. Zur Legitimation soldatischen Dienens (1990), 33.

³⁾ Vgl. Henning, Europäische Integration und Gewerkschaften. Der EMB zwischen Interessenvertretung und transnationaler Solidarität (2013), 48.

⁴⁾ Vgl. Demokratiezentrum Wien, Geschichte der europäischen Integration. Chronologie (2014), 1.

⁵⁾ Vgl. Beham/Fink/Janik, Völkerrecht verstehen, 22.

Solidarität. Institutionell konnten bis zum heutigen Tag fast alle Politikfelder der Union in den supranational geregelten Bereich verschoben und ebenso geregelt werden. Dies inkludiert nicht die Außenpolitik der EU. Diese obliegt - intergouvernemental abgestimmt wie auch das Militär - noch verstärkt dem autonomen Einfluss der Mitgliedstaaten. Somit wurden die Kerninteressen der EU, wie beispielsweise die vier Grundfreiheiten,⁶⁾ im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), also supranational, festgehalten. Selbst Bereiche der Innenpolitik wie polizeiliche oder justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wurden, obwohl eindeutig im Kernbereich nationalstaatlicher Interessen, in diesem Vertrag geregelt.⁷⁾

Die Grenze der Supranationalität wurde im Segment der Außen- und Sicherheitspolitik erreicht. Diese zeigen sich unverändert unter starker nationaler Kontrolle, was wiederum dem Gedanken der Anwendung des „Comprehensive Approach“ nicht vollends widerspricht, jedoch aber auch nicht vereinfacht.⁸⁾ Als Primärquelle im europäischen Recht für Angelegenheiten der Außen- und Sicherheitspolitik gilt der EU-Vertrag (EUV). Der gesamtstaatliche Ansatz drückt sich dabei offenkundig auch durch die nominelle Gleichrangigkeit von AEUV und EUV aus.⁹⁾ Im Zuge der Umsetzung dieses „Comprehensive Approach“ zeigt die EU strukturell ihre strategische Ausrichtung und Denkweise.¹⁰⁾ In diesem Zusammenhang wird auf die Verankerung der Notwendigkeit zur koordinierten und synchronisierten Nutzung aller Ressourcen von Union und Mitgliedstaaten¹¹⁾ und die organisatorische Abbildung eines Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik als quasi außenpolitisch-militärstrategische Führungsebene¹²⁾ verwiesen.

In diesem gesamtstaatlich-strategischen Korsett bemüht sich die EU um die Verbreitung und Erhaltung der ihr immanenten Werte. Sie definiert sich, ganz im Gegensatz zur NATO, die ein

⁶⁾ Diese sind der freie Warenverkehr, die Arbeitnehmer- und Niederlassungsfreiheit, die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Vgl. Lorenzmeier, Europarecht - Schnell erfasst4 (2011), 198.

⁷⁾ Vgl. Lorenzmeier, Europarecht - Schnell erfasst4, 198.

⁸⁾ Vgl. Blanck, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur (2005), 11.

⁹⁾ Vgl. Leisse, Die EU nach dem Vertrag von Lissabon (2010), 14.

¹⁰⁾ Aus diesem Grund verfasst die Europäische Kommission Strategieagenden zur Koordinierung der Sicherheitsangelegenheiten mit einer jeweils zehn Jahre andauernden Gültigkeit, wobei grundsätzlich im Fünfjahresrhythmus eine Evaluierung den Inhalt betreffend durchgeführt wird. Ausnahmen bilden dabei natürlich Einwirkungen außergewöhnlichen Ausmaßes, die eine Abänderung der strategischen Ausrichtung der Sicherheitsstrategie verlangen. Vgl. Europäische Kommission, Die Europäische Sicherheitsagenda (28.04.2015), 3.

¹¹⁾ Vgl. EU, Vertrag über die EU (26.10.2012), Art 16 (25. 1. 2016).

¹²⁾ Vgl. EU, Vertrag über die EU (26.10.2012), Art 18 (25. 1. 2016).

Verteidigungsbündnis ist,¹³⁾ oder aber zur verbreiteten Ansicht, ein Wirtschaftsbündnis darzustellen,¹⁴⁾ als Wertegemeinschaft.¹⁵⁾

In diesem Wertedenken ist die Basis des Selbstverständnisses der EU zu erkennen. Es vervollständigt in weiterer Folge teilweise auch die Rechtslandschaft einzelner Mitgliedstaaten wie Österreich,¹⁶⁾ die einen ebensolchen Wertebezug in ihrer nationalen Rechtsordnung vermissen lassen. Als Ziel jedweden eigenen Handelns definiert die EU dabei die Förderung von Frieden, Freiheit und Werte ihrer Bürger.¹⁷⁾ Durch eine derartige Formulierung erhalten alle Mitgliedstaaten zwangsläufig im Rahmen der EU ein wertorientiertes Sendungsbewusstsein. In der Umsetzung ihrer Ziele verfolgt sie einen gesamtstaatlichen Ansatz.

Damit muss sich für die Mitgliedstaaten der EU die Frage stellen, was es im Detail bedeutet, wenn das nationale Militär als Teil eines „Comprehensive Approach“ der Gesamtunion verstanden wird.¹⁸⁾ Ein funktionierender „Comprehensive Approach“ setzt die Möglichkeit zur Koordinierung und Synchronisierung der einzelnen Wirkmittel sowie klar definierte, einheitlich verstandene Ziele voraus. Sowohl die wertorientierte Zielformulierung, also auch die Mittel-Weg-Korrelation nehmen vor allem die politische Führung der Mitgliedstaaten in die Pflicht, sofern angestrebt wird, dass der Union der gewünschte Status entgegengebracht wird.¹⁹⁾

Letztlich stellt der im Teil V des EUV festgeschriebene Artikel 42 den wesentlichen Abschnitt bezüglich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der EU dar.

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und

¹³⁾ Vgl. Lorenzmeier, Europarecht - Schnell erfasst4, 39.

¹⁴⁾ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission Europa 2020; Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (03.03.2010), 32.

¹⁵⁾ Vgl. EU, Vertrag über die EU (26.10.2012), Art 2. (25. 1. 2016).

¹⁶⁾ Dies erscheint, gerade im Zusammenhang mit der rechtspositivistischen Verfassung Österreichs und dem durch Kelsen wiederholt angesprochenen Werterelativismus nicht verwunderlich.

¹⁷⁾ Vgl. Blanck, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 8.

¹⁸⁾ Wenn auch natürlich wiederholt auf den nationalen Vorrang beim Einsatz der Streitkräfte verwiesen wurde. Die Sicherstellung der territorialen Integrität der Mitgliedstaaten der EU bleibt gemäß dem Vertrag der EU eine nationalstaatliche Aufgabe. Vgl. Leisse, Die EU nach dem Vertrag von Lissabon, 196.

In diesem Sinne setzen trotz des nationalstaatlichen Charakters eines möglichen Streitkräfteeinsatzes gemeinsame Ziele einzelstaatliche Gesetze außer Kraft. Vgl. OVG Berlin-Brandenburg 6S22.16, Auswärtiges Amt ist Presse gegenüber nicht zur Auskunft über Vorbereitung von Auslandseinsätzen verpflichtet - Bekanntwerden von Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben. Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg.

¹⁹⁾ Vgl. Leisse, Die EU nach dem Vertrag von Lissabon, 60.

militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen. Die Politik der Union nach diesem Abschnitt berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 44.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 46. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 43.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.²⁰⁾

Somit erscheint im Lichte des europäischen Rechts das Militär als wesentliches Handlungsmittel im Sinne der Außenpolitik. Es handelt dabei nicht losgelöst beziehungsweise selbstständig, sondern stets demokratisch legitimiert²¹⁾ und im Gleichklang mit europäischer wie nationaler (Außen-)Politik. Diese Abstimmung nach innen und außen unterstreicht den Status als strategischer Effektor²²⁾ von Union und Nationalstaat, wobei in diesem Zusammenhang der Transport der Ideologie und Wertewelt als wesentlicher Aspekt zu betrachten ist. Der konkrete Verweis auf das Werteverständnis der EU und die konkrete Zieldefinition zur Verbreitung dieser Werte implementieren diese geradezu über die Streitkräfte in die nationalen Strategien. Daraus wiederum erwächst ein einigender Faktor innerhalb der EU über das Instrument des Militärs. Die Summe der Streitkräfte der Mitgliedstaaten hat beispielsweise die Existenz der Union überhaupt im Sinne der territorialen Integrität und Souveränität sicherzustellen.²³⁾ Auf diese Art erfüllt das Militär seine ureigene Aufgabe. Die Verflechtungen der Staaten enden jedoch noch nicht an diesem Punkt. Sie führen weiter in die wirtschaftliche Stärkung einzelner Sparten wie etwa der Rüstungsindustrie, die durch die gemeinschaftliche Weiterentwicklung militärischer Fähigkeiten, koordiniert von der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA), oder der Permanent Structured Cooperation (PESCO) gefördert wie gefordert werden. Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen soll idealtypisch einen wahrhaft verflochtenen wertebasierten Raum in Europa

²⁰⁾ EU, Vertrag über die EU (26.10.2012), Art 42 (25. 1. 2016).

²¹⁾ Diese Legitimation umfasst dabei den internationalen (Vereinte Nationen), supranationalen (EU) und nationalen (Mitgliedstaat) Charakter.

²²⁾ In ihrer „Comprehensiveness“ ist sich die EU der hybriden Gefährdungen von außen und innen bewusst. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit ihrer Rechtsordnung sucht sie nicht nur die Verflechtung der angesprochenen Instrumente, sondern auch jene mit Justiz und den Mitteln der inneren Sicherheit. In ihrer strategischen Ausrichtung schließt die EU damit nicht nur die legistische Trennung von Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik mit Justiz und innerer Sicherheit durch EUV und AEUV, sie bildet ebenso eine Brücke von der supranationalen auf die nationalstaatliche Ebene, da nur die Summe dieser effektiv Sicherheit schaffen kann. Vgl. Europäische Kommission, Die Europäische Sicherheitsagenda (28.04.2015), 5.

²³⁾ Trotz dieser sehr konservativen Diktion setzt die EU eine Bedrohung der supranationalen wie staatlichen Souveränität nicht ausschließlich mit einer von einem Staat oder Verteidigungsbündnis ausgehenden rein konventionellen Bedrohung gleich. Die Verflechtung von innerer und äußerer Sicherheit im Jahr 2015 erwuchs aus dem Bewusstsein der Union gegenüber hybriden Bedrohungen. Sie erkennt, sozusagen in Analogie zur Masse ihrer Mitgliedstaaten, Terrorismus, organisierte Kriminalität und Cyber-Kriminalität als Gefahrenpotenzial für sich und ihre Mitgliedstaaten an. Sie muss diesen strategisch begegnen, da diese angeführten Gefahren strategiefähige Akteure darstellen. Vgl. Europäische Kommission, Die Europäische Sicherheitsagenda (28.04.2015), 16.

schaffen. Somit müssen potenzielle Einsatzräume für das Militär der EU²⁴⁾ denklogisch außerhalb Europas gesucht werden.²⁵⁾ Ein Streitkräfteengagement der Union muss daher vom Charakter her zwangsläufig ein „Out of Area“-Einsatz sein, da sie durch vielschichtige Verflechtungen und Verträge ein friedliches Umfeld zu schaffen gedenkt.

Andererseits ergibt die Gesamtheit dieser Darstellung eine neue Perspektive: Konnte das Militär bis dato als bewusstseins- und identitätsstiftend im Sinne des Nationalstaates verstanden werden, so wurde nun der legistische Grundstein für eine supranational-europäische Identität durch die Kooperation von Streitkräften geschaffen. Trotz des Hinweises auf die Unberührbarkeit und Autonomie der nationalen Charaktere der jeweiligen Sicherheitspolitik wurden als verbindend die potenzielle kollektive Verteidigung, die supranationale Streitkräfteentwicklung und die gemeinsame Wertebasis festgehalten.

Innerhalb der Rechtsordnung der EU wird dem Militär noch ein ambivalenter Wert beigemessen. Offensichtlich muss ihm ein Sonderstatus eingeräumt werden, da es sonst, analog zu Regelungen die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten betreffend, supranational im AEUV abgehandelt worden wäre. Die besondere Bedeutung der Außen- und Sicherheitspolitik für die staatliche Souveränität ließ dies jedoch - zumindest noch - nicht zu. Die letzten Symbole nationaler Selbstständigkeit dürften eben diese beiden Eckpfeiler sein.²⁶⁾ Dies wiederum lässt die Ableitung zu, dass die Mitgliedstaaten der EU den Wert der Sicherheit aktuell entweder noch eher im Verteidigungsbündnis der NATO als in der gesamtstaatlich denkenden wie umsetzenden EU verwirklicht sehen, oder aber die Wertebasis in der Union noch nicht attraktiv beziehungsweise glaubwürdig und vertrauensvoll genug zur Aufgabe der letzten Barriere staatlicher Autonomie erscheint.²⁷⁾

Wie bereits dargestellt, scheiterte diese europäische Ambition an nationalstaatlichen Vorbehalten und dem Vertrauen auf die transatlantisch dominierte NATO. Eine Lösung dieser Problemstellung kann zurzeit ausschließlich in der Solidarität der Mitgliedstaaten zueinander gesucht werden.²⁸⁾ Nur durch diese kann das konzeptionelle Delta zwischen supranationalen Interessen und nationalen

²⁴⁾ Militär der Mitgliedstaaten, eingesetzt im Zuge der oben beschriebenen Zieldefinition und im Einklang mit den Werten der EU.

²⁵⁾ Dies umfasst auch die Peripherie der Union, da sie sich eine grundsätzlich friedliche und beruhigende Politik in ihrem unmittelbaren Umfeld zum Ziel gemacht hat. Vgl. EU, Vertrag über die EU (26.10.2012), Art 8 (25. 1. 2016).

²⁶⁾ Vgl. Blanck, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 185.

²⁷⁾ Eben diese Unsicherheit lässt die EU in der Krise des unkontrollierten Migrationsstroms nach Europa offensichtlich mehr auseinander- als zusammenwachsen.

²⁸⁾ Vgl. Witte, Justice in the EU, 52.

Vorbehalten²⁹⁾ geschlossen werden, da es der EU, wenn auch rechtlich abgebildet, strukturell an einer durchsetzungsfähigen Umsetzung dieser Substanzen in endgültiger Ausprägung mangelt.³⁰⁾

Die geopolitische Realität des hier und jetzt entspricht einer dualen Multipolarität, die der bipolaren Weltordnung der zwei Blöcke folgte. Die beiden Hegemon-ähnlichen Mächte USA und Volksrepublik China sehen sich konfrontiert mit den wiedererstarkten Ambitionen Russlands sowie jenen Indonesiens, Brasiliens, Indiens, Japans, des Irans oder der Türkei. Die EU ist wahrscheinlich in diesem Zusammenhang weder aktuell, noch in naher Zukunft zu nennen.³¹⁾ Dies entspricht jedoch auch noch nicht ihrer Ambition. In wirtschaftlicher Hinsicht wohlweislich ein Gigant, pflegt sie einen wertebasierten Ansatz, der primär über ökonomische und soziale wie politische Verflechtungen der Bedrohungen Herr zu werden sucht. Mit ihren militärischen Visionen bleibt sie trotzdem engagiert.

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 42 Absatz 6 des Vertrags über die EU (ständige strukturierte Zusammenarbeit von Staaten mit höchsten Ambitionen im sicherheitspolitischen wie militärischen Segment; Anmerkung des Verfassers zum Verständnis) kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon verpflichtet,

a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und

b) spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von fünf bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 43 des Vertrags über die EU aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.³²⁾

Im Rahmen dieser „ständigen strukturierten Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten, welche besonders anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten definierten und im Hinblick auf

²⁹⁾ Diesen nationalen „Caveats“ wurde in einem Protokoll zum EUV genüge getan. Vgl. EU, Protokoll (Nr. 11) zu Artikel 42 des Vertrages über die EU (26.10.2012), 1.

³⁰⁾ Vgl. Witte, Justice in the EU, 79.

³¹⁾ Vgl. Scholik, Mahan oder Corbett, ÖMZ 2013, 140 (150).

³²⁾ EU, Protokoll (Nr. 10) über die ständige strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 der Vertrages über die EU (26.10.2012), 1.

Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander zusammenarbeiten³³⁾ wurde de facto eine Zielrichtung durch die Union festgelegt.

Aus ihrer rechtlichen Aufstellung in Verbindung mit den in den jeweiligen Protokollen eingebrachten Ambitionen der Mitgliedstaaten bleiben der EU in Zeiten der Krise und Bedrohung in Bezug auf die Sicherheitspolitik augenscheinlich lediglich vier Entwicklungsmöglichkeiten:

- Rückentwicklung auf eine Wirtschaftsunion bei nationalen Sicherheitspolitiken beziehungsweise erweiterte Abstützung auf die NATO mit aufrechterhaltener Abhängigkeit von den USA,
- mittelfristige Einführung einer bis auf nationalstaatlicher Ebene wirksamen institutionellen Durchgriffsmöglichkeit zur Koordinierung der nationalen Streitkräfte,
- langfristige Bildung eines europäischen Bewusstseins und Bildung eines Militärs für die EU oder
- Scheitern des Projekts EU mit folgender totaler Renationalisierung.

Unverändert bleibt die Frage der jeweils nationalen Umsetzung in der aktuellen Rechtslage. Haben die Mitgliedstaaten Ambition und Potenzial für eine europäische Verteidigung?³⁴⁾ Eine Betrachtung des nationalen Rechts wird auf Fragen dieser Art vermutlich Antworten bereitstellen. Aus diesem Grund muss nun in eben diese Rechtsmaterie Einblick genommen werden.

Das Militär im nationalen Verfassungsrecht

Eine Betrachtung des rechtlichen Rahmens des Militärs in Österreich erfordert einen Blick in das österreichische Bundesverfassungsgesetz, also auf die nächste Ebene nach dem transnationalen europäischen Recht.³⁵⁾ Dies erscheint im Gesamtverständnis deswegen unumgänglich, da die Republik Österreich doktrinär ihre Sicherheit auch im Verbund der EU zu verwirklichen gedenkt.

³³⁾ Ebenda.

³⁴⁾ Diese Frage muss immer aus der rein nationalen Sicht gestellt und betrachtet werden, da die EU aus supranationaler Sicht ihre Ambition bereits klar kundgetan hat. Die Mitgliedstaaten ließen jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt den letzten Willen zur Aufgabe weiter Teile ihrer Souveränität vermissen.

³⁵⁾ „Gesetze fassen rechtliche Vorstellungen in Worte. Erst die Einkleidung in Worte macht solche Vorstellungen mitteilbar und gibt ihnen eine feste Gestalt, die auch im Interesse der Rechtssicherheit liegt. Das Gesetz kann sich in den Bahnen der schon vorherrschenden Sozialmoral halten. In diesem Fall werden Vorstellungen billigenswerten Verhaltens, die von allen oder den meisten Rechtsgenossen gehegt und schon vorrechtlich als Verhaltensrichtlinien respektiert worden sind,

Gerade dies sollte mit dem Primärrecht im Verfassungsrang übereinstimmen, da dieses die Basis für Strategie(-entwicklung), Wehrpolitik und umfassende Sicherheit zu legen hätte. Bis hierher wurden aus rechtlicher Sicht lediglich Anforderungen an die Mitgliedstaaten aus der Perspektive der EU betrachtet. Da ihr eben die umsetzungsbefugte und -taugliche Institution fehlt, muss sie auf die effektive und effiziente Regelung in den jeweils nationalen Rechtsordnungen vertrauen. Die Republik Österreich verankerte ihren sicherheitspolitischen Beitrag zur Sicherheit in Europa und für die EU im Jahr 2008 im Artikel 23j des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).³⁶⁾

Auf den ersten Blick vermag die Einbettung der Dimension der EU in die Sicherheitspolitik der Republik Österreich ein klares Bekenntnis zur europäischen Sicherheit zu sein. Diese Ansicht hält jedoch keiner genaueren Betrachtung stand. So sind sämtliche über den Artikel 79 B-VG hinausgehenden Aufträge an das Österreichische Bundesheer grundsätzlich im Verfassungsrang zu definieren.³⁷⁾ Um im Rahmen einer solchen Auftragserweiterung den für einen neutralen Staat notwendigen Überbau zu gewähren, wurde im Rahmen der Festlegung europäischer Aspekte im B-VG dieser sicherheitspolitische Kontext geschaffen. Artikel 23j B-VG signalisiert somit durchaus eine grundsätzliche Bereitschaft zur Partizipation, jedoch unter wesentlichen nationalen Vorbehalten. Einerseits hemmen bereits die Besonderheiten der nationalen sicherheitspolitischen Charaktere³⁸⁾ ein geschlossenes militärisches Wirksamwerden, zumal die Mitgliedstaaten über die Art der Beitragsleistung³⁹⁾ und Solidarmaßnahmen selbst entscheiden.⁴⁰⁾

rechtsverbindlich. Das Gesetz kann sich aber auch, etwa in einer Diktatur, von diesen Vorstellungen entfernen und kann im Extremfall dem Kopf eines tyrannischen Gesetzgebers entsprungen sein.“ Zippelius, Juristische Methodenlehre, 15.

³⁶⁾ Die Artikel 23a-23k beschäftigen sich dabei rein mit Angelegenheiten der EU wie beispielsweise die Erweiterung des Wahlrechts, Wahrnehmung von Funktionen in der EU, Wirkung von EU-Recht auf nationales Recht, Gesetzgebungsakte, die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Zuständigkeiten in den genannten Prozessen. Siehe dazu: Artikel 23a-23k B-VG.

³⁷⁾ Vgl. Bundes-Verfassungsgesetz über die Aufträge des Österreichischen Bundesheeres, Art 79.

³⁸⁾ Im Falle Österreichs ist in diesem Zusammenhang auf das Neutralitäts-Bundesverfassungsgesetz zu verweisen. Die Berechenbarkeit der Staaten, die sich potenziell auf den sogenannten Irland-Paragrafen berufen könnten, wurde in der Folge noch weiter minimiert durch das Gewähren eines einseitigen freiwilligen Einstiegs beispielsweise Irlands im Rahmen einer EU-Verteidigung. Vgl. M. Mayer, Die Europafunktion der nationalen Parlamente in der EU1 (2012), 485.

³⁹⁾ Aus Sicht des Militärs stellt dieser Orts der von der EU gepflegte „Comprehensive Approach“ ein Hemmnis zur militärischen Machtentfaltung dar, da die EU in ihrem gesamtheitlichen Denken zwar lobenswerterweise spartenspezifische Beitragsleistungen und Fähigkeiten substituierbar betrachtet, auf diese Art jedoch auch wieder eine „Hintertür“ in Sachen Sicherheitspolitik offenlässt. Mitgliedstaaten vermögen auf diese Art mehr oder weniger elegant obligatorische militärische Beitragsleistungen pekuniär zu kompensieren.

⁴⁰⁾ Vgl. EU, Protokoll (Nr. 11) zu Artikel 42 des Vertrages über die EU (26.10.2012), 1.

Andererseits werden gemäß Artikel 23j B-VG sicherheitspolitische Entscheidungen auf Ebene der EU nicht direkt in nationale Prozesse übernommen. Aufgrund des supranationalen Status der EU und ihrer fehlenden Durchgriffsmechanismen hat das zuständige Mitglied der österreichischen Bundesregierung zum Zwecke einer Abstimmung mit der nationalen Position zu einem EU-Vorhaben mit dem Nationalrat Verbindung zu halten.⁴¹⁾ Einer vorbehaltlosen Anwendung wird so im Sinne der Souveränität der Mitgliedstaaten Vorschub geleistet.⁴²⁾ So verständlich dies aus Sicht der Nationalstaaten erscheint, so hinderlich erweist sich diese Vorgehensweise natürlich aus Sicht der Union und ihres strategischen Umfeldes. Letztlich führt eine derartige Vorgehensweise jedoch dazu, dass sich die Republik offensichtlich in ihrer strategischen Handlungsfreiheit selbst einschränkt. Ein möglicher nationaler Vorbehalt hindert diese dann, wenn das sicherheitspolitische Heil im europäischen Verbund gesucht wird. Der österreichische Vorbehalt wird so zum Hemmnis für die EU. Anders verhielte es sich, wenn der Staat die Bürde der sicherheitspolitischen Herausforderungen autonom beziehungsweise im Wege eines alternativen Bündnisses zu tragen gedenkt. In einem derartigen Fall erscheint die Einmeldung nationaler Vorbehalte durchaus sinnvoll, da das Betätigungsfeld der EU auf jenes einer ausschließlichen Wirtschaftsunion reduziert wird. Einer genaueren Betrachtung hält aber auch dieser Aspekt nicht stand, da er einerseits dem Zweck der Union als Friedenprojekt über den ökonomischen Wert anstatt eines Wirtschaftsprojekts in Friedenszeiten widerspricht, und andererseits die definierten Werte als Basis der EU zum Lippenbekenntnis verkommen.⁴³⁾ Der Stufenbau des Rechts endet beim nationalen Recht, was im Zusammenhang mit der österreichischen Rechtsordnung den Wegfall der naturrechtlichen Grundlage bedeutete. Es handelt sich bei der Einmeldung von Vorbehalten also um eine Grundsatzentscheidung für oder gegen die Union an sich.

Im Kern bedient sich die Zweite Republik der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) zur Bewältigung nationaler sicherheitspolitischer Herausforderungen. Ein Blick in den Wortlaut der ULV lässt den wahrhaft umfassenden Charakter ihrer Systematik erkennen.

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

⁴¹⁾ Vgl. M. Mayer, Die Europafunktion der nationalen Parlamente in der EU, 380.

⁴²⁾ Vgl. Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich 03.10.2013, SV 1/2013-15, 46.

⁴³⁾ Vgl. Witte, Justice in the EU, 120.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.⁴⁴⁾

Theoretisch handelt es sich bei der Umfassenden Landesverteidigung um ein gesamtheitliches Handeln der Republik Österreich als Antwort auf die Herausforderungen der 1970er-Jahre. Praktisch verfügt Österreich über eine Rechtslage und ein Denkmuster, das andere erst anpeilen und anstreben, nämlich ein umfassendes, gesamtstaatliches Konzept.⁴⁵⁾ Im englischsprachigen Raum ist dieser Ansatz als der „Whole of Nation Approach“ bekannt, der zivile und militärische Kapazitäten optimal zur Zielerreichung bündeln soll als Antwort auf die aktuellen Bedrohungen. Auch wenn im Gesetzestext eine strikte Ausrichtung der ULV nach außen festgehalten wurde, so muss der Inhalt doch im aktuellen Kontext gelesen werden.⁴⁶⁾ Die ULV wurde ihrem Wesen als sicherheitspolitisches Mittel aufgegriffen und implementiert. Eine Interpretation im Sinne aktueller Bedrohungen wird gerade dort zur Pflicht, wo der Kern des Gesetzestextes betrachtet wird. In diesem Sinne wurde offensichtlich, wenn auch nicht gesetzlich im B-VG verankert, der Umstieg von der Umfassenden Landesverteidigung hin zur Umfassenden Sicherheitsvorsorge (UVS), also von Verteidigung hin zur Sicherheit, wie im aktuellen Konfliktbild benötigt.⁴⁷⁾

Ähnlich verhält es sich mit der Argumentationslinie, nach der es sich bei der Umfassenden Landesverteidigung - wie auch bei der Neutralität Österreichs - um eine Staatszielbestimmung in rechtsdogmatischer Hinsicht handelt.⁴⁸⁾ Dies bedeutet, dass aus diesen Bestimmungen im Verfassungsrang keine durchsetzbaren subjektiven Rechte erwachsen.⁴⁹⁾ Dies bedeutet jedoch nicht,

⁴⁴⁾ Bundes-Verfassungsgesetz 2006, Art 9.

⁴⁵⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht. Lernbehelf (1. Jänner 2015), II/6.

⁴⁶⁾ Der oftmals vorgebrachte Aspekt der Versteinerung besagt genau dies auch. „Die „Versteinerungstheorie“ bedeutet keine Versteinerung der im Versteinerungszeitpunkt bestehenden unterverfassungsgesetzlichen Regelungen; es kommt vielmehr auf den typischen Inhalt dieser Regelungen an. „Versteinert“ ist das abstrakte Begriffsbild des jeweiligen Kompetenztatbestandes. Die Versteinerungstheorie bezieht sich also auf eine Abstraktionshöhe oberhalb des historisch gegebenen Rechtsmaterials.“ Öhlinger, Verfassungsrecht (2009), 135.

⁴⁷⁾ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich, Österreichische Sicherheitsstrategie Sicherheit in einer neuen Dekade - Sicherheit gestalten (Juli 2013), 10.

⁴⁸⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 72.

⁴⁹⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/2.

dass sie nicht umzusetzen sind. Ex lege gelten Staatszielbestimmungen als verfassungsmäßige Aufträge an alle Staatsorgane. Sie sind demnach unbedingt umzusetzen.⁵⁰⁾

Die besondere Relevanz und Zeitlosigkeit der Umfassenden Landesverteidigung als gesamtstaatliches⁵¹⁾ Konzept wird, wie auch Status und Auftrag an das Österreichische Bundesheer, durch die Verankerung im Verfassungsrang untermauert, da durch diese eine erschwerte demokratische Abänderbarkeit und eine erhöhte gesetzliche Bestandskraft erwartet wurde und auch wird.⁵²⁾

Ähnliches gilt für die in der ULV angesprochene Verteidigung der Neutralität.⁵³⁾ Das sogenannte Neutralitäts-Bundesverfassungsgesetz galt als Voraussetzung von Seiten der Sowjetunion im Moskauer Memorandum zur Entlassung der Zweiten Republik in die Freiheit. Aus diesem Grunde wurde auch der völkerrechtliche Begriff der immerwährenden Neutralität in einem BVG verankert.⁵⁴⁾

Nun kann die Neutralität nicht, wie im Artikel 9a B-VG (Umfassende Landesverteidigung) angesprochen, verteidigt werden. Vielmehr stellt sie einen zu beschreitenden sicherheitspolitischen Weg im Sinne des strategischen Dreiklages „Ends-Ways-Means“ dar. Kerninhalte der Neutralität Österreichs waren das Verbot der freiwilligen, aktiven Teilnahme an Kriegen, das Verbot eines Beitritts zu einem Militärbündnis und das Verbot zur Errichtung fremder militärischer Stützpunkte auf österreichischem Staatsgebiet.⁵⁵⁾ In völkerrechtlicher Hinsicht stellt sie folglich eine Einschränkung, in

⁵⁰⁾ Das Verbot nazistischer Betätigung (Siehe dazu §3 Verbotsgesetz StGBI 1945/13) stellt ebenso eine Staatszielbestimmung dar. Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 69. Eine Nichtumsetzung dieser Staatszielbestimmung erscheint in der Zweiten Republik undenkbar. Im Gegenteil, ihr Status als solcher wurde als Auftrag an alle Staatsorgane verstanden, die richtigerweise mit der Ausweitung dieser Verfassungsbestimmung im einfachgesetzlichen Recht begannen.

⁵¹⁾ Die Gesamtstaatlichkeit entsteht in der ULV durch mehrerlei Aspekte. Einerseits werden in der Umfassenden Landesverteidigung militärische, wirtschaftliche, zivile und geistige Aspekte subsumiert. Diese sollten durch den Einsatz aller staatlichen Wirkmittel die Funktionalität der Abhaltestrategie ermöglichen. Andererseits sollte die ULV auch gesellschaftlich - in Verbindung mit der geistigen Landesverteidigung, also begleitet durch erläuternden Unterricht in den Schulen und wehrpolitischen Veranstaltungen - auf eine möglichst breite Basis durch die Implementierung der allgemeinen Wehrpflicht gestellt werden.

Letzten Endes werden im Zuge der Umfassenden Landesverteidigung auch alle Bundesländer der Republik Österreich eingebunden. Artikel 81 B-VG regelt dabei die Mitwirkung der Bundesländer bei Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und Beistellung sonstiger Erfordernisse der Armee. Vgl. Bundes-Verfassungsgesetz über den Beitrag der Länder zur Ergänzung des Österreichischen Bundesheeres, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (19.12.1945), Art 81.

⁵²⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, 28.

⁵³⁾ Ein Erfüllen dieser Formulierung ist faktisch nicht möglich. Neutralität kann gewahrt, eingehalten, respektiert, jedoch nicht verteidigt werden.

⁵⁴⁾ Vgl. Beham/Fink/Janik, Völkerrecht verstehen, 170.

⁵⁵⁾ Vgl. Beham/Fink/Janik, Völkerrecht verstehen, 173.

diesem Falle freiwillig in Kauf genommen, des Handlungsspielraumes dar.⁵⁶⁾ Für die Dauer des „Kalten Krieges“ stellte diese „immerwährende Neutralität“, abgesehen von ihren für die Republik relevanten Aspekten wie die Hinderungspflichten,⁵⁷⁾ auch einen außenpolitisch wirksamen Faktor dar. Österreich musste eine Neutralität pflegen, die für die umliegenden Staaten glaubwürdig und verlässlich wirken sollte.⁵⁸⁾ Seither änderte sich das strategische Umfeld Österreichs wesentlich, vor allem jedoch durch die Beendigung des Kalten Krieges und den Beitritt der Republik Österreich zur EU. Durch eine traditionell gewachsene Trennung der Begrifflichkeiten Recht, Gerechtigkeit und Richtigkeit wird auf der einen Seite der Terminus „immerwährend“ dahingehend aufgeweicht, dass die österreichische Neutralität an und für sich auf eine Bündnisfreiheit reduziert wurde.⁵⁹⁾ Ein Bündnisbeitritt Österreichs bedarf somit keiner zwingenden Volksabstimmung im Sinne des B-VG.⁶⁰⁾

Weiter wurden die Aufträge an das Österreichische Bundesheer auf Ebene der Bundesverfassungsgesetze geregelt. Gerade das im Folgenden klar ersichtliche Dasein als Staat im Staate machte auch in diesem Fall die erschwerte Abänderbarkeit und die erhöhte Haltbarkeit eines B-VG ausschlaggebend für die Regelung auf diese Art.⁶¹⁾ Insgesamt wurde versucht, auf diesem Weg das hierarchische System Militär so einzubetten, dass es in einem optimierten Dualismus zwischen demokratischer Kontrolle und militärischer Effektivität wirksam werden kann.⁶²⁾

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

⁵⁶⁾ Vgl. Lorenzmeier, Völkerrecht - Schnell erfasst (2012), 67.

⁵⁷⁾ Vgl. Wasinger, Der Wille der Politik, das Militär in Österreich einzusetzen (01.10.2015), 1.

⁵⁸⁾ Vgl. Spannocchi, Verteidigung ohne Selbstzerstörung, 36.

⁵⁹⁾ Vgl. Planko, Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation einschließlich Grundzüge des EU-Rechts (1. Jänner 2015), 11.

⁶⁰⁾ Vgl. Ludwig Adamovich, Rechtsgutachten zur Frage, ob der Beitritt der Republik Österreich zum sogenannten EU-Reformvertrag als Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinn des Art. 44 Abs. 3 B-VG anzusehen ist., 1 (6. 5. 2015).

⁶¹⁾ So ist die Wehrverfassung auch im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Versteinierungstheorie zu sehen. Natürlich können sich die Aufträge an die bewaffnete Macht der Republik Österreich jederzeit auf rechtlich konforme Art ändern. Intendiert wurde jedenfalls ursprünglich, dass das Militär in Österreich als Kernaufgabe die militärische Landesverteidigung zu bewerkstelligen habe.

⁶²⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht8, 236.

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetze geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbstständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.⁶³⁾

Stellen die bis dato angeführten rechtlichen Bestimmungen einen grundsätzlichen strategischen/militärstrategischen Handlungsrahmen für das Militär dar,⁶⁴⁾ so lassen die Aufträge an die bewaffnete Macht bereits wesentliche Ableitungen über Leistungsportfolio und Anforderungsprofil an das Militär zu. Die verfassungsmäßigen Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres lassen sich in primäre und sekundäre Aufgaben unterteilen, wobei die militärische Landesverteidigung als Primäraufgabe der bewaffneten Macht die Kernaufgabe darstellt. Bereits die Wortwahl „Landesverteidigung“⁶⁵⁾ lässt den grundsätzlich defensiven Charakter der österreichischen Verteidigungspolitik erahnen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Einbettung als militärischer Beitrag in die ULV als Abhaltestrategie.⁶⁶⁾

Aus Sicht des Staates, und aufgrund des Verbotes der Übertragung dieser staatlichen Aufgabe an Private, handelt es sich beim an das Bundesheer überantworteten Auftrag der militärischen Landesverteidigung um ein Alleinstellungsmerkmal an und für sich, da es diese als Staat im Staat aus dem Eigenen (natürlich unter der Voraussetzung des politischen Willens) zu bewerkstelligen hat. Das B-VG bestätigt dies. Während das Bundesheer durchaus an anderen Elementen der Umfassenden Landesverteidigung mitwirkt, wie zum Beispiel der geistigen Landesverteidigung durch die Beistellung

⁶³⁾ Bundes-Verfassungsgesetz über die Aufträge des Österreichischen Bundesheeres, Art 79.

⁶⁴⁾ Beispielsweise sind dies das sicherheitspolitische Wirksamwerden im Verbund der EU, die gesamtstaatliche Einbettung in der ULV und die grundsätzliche österreichische Neutralität als zu beschreitender Weg.

⁶⁵⁾ Militärische Landesverteidigung umfasst die Abwehr von Gefahren von außen. Vorgänge im Staatsinneren werden nur insofern in Betracht gezogen, als sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen. Vgl. Planko, Wehrrecht in Österreich (01.10.2015), 8.

⁶⁶⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/19-II/20.

von Informationsoffizieren, die wehrpolitische Aspekte in Bildungseinrichtungen präsentieren,⁶⁷⁾ obliegt die militärische Landesverteidigung rein dem Militär. Es hat sich folglich, weil Primäraufgabe, in all seinem Handeln auf diese auszurichten. Die festgeschriebene Abstützung auf ein Milizsystem⁶⁸⁾ sieht dabei einen vergleichsweise kurzen Grundwehrdienst mit folgenden Wiederholungsübungen, die Auffassung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe als Gemeinschaftsaufgabe sowie das Bereithalten eines im Vergleich kleinen stehenden Heeres zur zeitnahen Krisenreaktion vor.⁶⁹⁾

Die Sekundäraufgaben des Österreichischen Bundesheeres setzen dieses in eine vollends andere Rolle. Grundsätzlich wird das Bundesheer in diesen auf Anforderung durch die gesetzmäßigen zivilen Gewalten „über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus“⁷⁰⁾ tätig. Das Militär hat dabei mehrerlei Rollen zu befüllen. Einerseits muss es von Seiten der Fähigkeiten, Fertigkeiten, Gliederung, Organisation, Bildung, Ausbildung und Ausrüstung darauf ausgelegt sein, auch in Zeiten der Krise gegen vergleichsweise robusten inneren Widerstand „verfassungsmäßige Einrichtungen sowie deren Handlungsfreiheit zu schützen“ sowie „die Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sicherstellen“.⁷¹⁾ Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt dem Militär zusätzlich zu militärischen Tugenden eine überaus gefestigte demokratische Grundhaltung samt Loyalität zum Souverän ab. Das Militär hat in Zeiten der Krise die Aufrechterhaltung der demokratischen Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Daraus ergibt sich ganz abseits der Primäraufgabe der militärischen Landesverteidigung der Bedarf an einer vergleichsweise höheren Durchsetzungs-, Durchhalte- und Überlebensfähigkeit gegenüber allen anderen bewaffneten Organisationen im Bundesgebiet wie beispielsweise dem Sicherheitswachkörper, da sonst eine Erfüllung dieses Verfassungsauftrages nicht möglich erscheint. Die Polizei darf aus diesem Grunde keine robusteren Einsatzmittel zugewiesen bekommen.⁷²⁾ Die Befugnisse im Falle einer solchen Assistenzleistung erfordern weiters ein

⁶⁷⁾ Auch dies erfolgt im Einklang mit geltendem Recht. Einerseits kann dieses Mitwirken durch das System der ULV begründet werden, andererseits handelt es sich bei dieser wehrpolitischen Bildung der Bevölkerung um eine Maßnahme der allgemeinen Einsatzvorbereitung nach dem Wehrgesetz.

⁶⁸⁾ In der Praxis ermöglicht in einem Kleinstaat auch lediglich ein Milizsystem die notwendige personelle Aufbringung. Gerade der Aspekt der Neutralität, also der in diesem Falle selbst auferlegte Zwang, die militärische Landesverteidigung aus dem eigenen zu bestellen, erfordert logischerweise ein derartiges System, sofern sich der Rechtsrahmen unverändert zeigt. „Ein bedarfsdeckendes (nicht nur Palastwache) Berufsheer ist (auch in Österreich) nicht möglich. Nur mit dem verfassungskonformen Milizsystem wären notwendige Mannstärke und Nachhaltigkeit denkbar. Einige „Umstiegländer zum ‚Berufsheer‘ der letzten Jahre leiden, verzweifeln, behirnen und kehren um!“ Bittner, Der Offizier 2015, 27.

⁶⁹⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/25.

⁷⁰⁾ Vgl. Bundes-Verfassungsgesetz über die Aufträge des Österreichischen Bundesheeres, Art 79.

⁷¹⁾ Ebenda.

⁷²⁾ Diese Ableitung ergibt sich eben aus dem oben zitierten Sekundärauftrag. Sollte der Sicherheitswachkörper robustere Einsatzmittel zugewiesen bekommen als das Militär, so kann die Armee schwerlich diesen Auftrag im Falle eines

besonderes Ausmaß an Bildung und Ausbildung vom Soldaten, da er im Falle eines derartigen Einsatzes, wenn auch anderes geschult, trainiert und organisiert, mit denselben Befugnissen zu agieren hat, die dem Handeln des primär für einen solchen Auftrag designierten Organes zu Grunde liegen. Dies trifft natürlich nur dann zu, wenn es ein grundsätzlich anderes Amtsorgan gibt, das für einen solchen vorgesehen ist.⁷³⁾

In sämtlichen anderen Assistenzeinsätzen,⁷⁴⁾ wie zum Beispiel im Katastropheneinsatz, wirkt das Militär als Handlungsreserve der Republik, die dann eingesetzt wird, wenn und solange kein anderes staatliches oder anderweitig verfügbares Mittel mehr Abhilfe leisten kann. Einsätze dieser Art fordern in der Regel lediglich die organisatorischen Fähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit der Armee, nicht jedoch ihr Wesen selbst. So ermöglichen die im Militär vorhandenen Mannzahlen einen Schichtbetrieb, der in einem auf Ökonomie basierenden System undurchführbar wäre.

Sämtliche vom Österreichischen Bundesheer zu erfüllenden Aufgaben haben in Verbindung zu den dargestellten Aufgaben gesetzt werden können. Die Erfüllung und Zuweisung nicht derart übertragener sowie definierter Aufgaben sind als rechtswidrig zu betrachten.⁷⁵⁾ Sollten trotzdem dem Bundesheer weitere Aufträge zugewiesen werden, die bisher nicht durch die aktuelle Gesetzeslage gedeckt sind, so haben diese im Verfassungsrang im Sinne der höheren Haltbarkeit und der Notwendigkeit einer breiteren politischen Akzeptanz geregelt zu werden.

Grundsätzlich sollte der Einsatz des Militärs planmäßig erfolgen. Die Eingliederung der Streitkräfte in den staatlichen Verwaltungsapparat erfolgt dabei in den folgenden Kategorien:⁷⁶⁾

Polizeiputsches erfüllen. Weiters entspräche das verbliebene Militär nicht mehr seinem Wesen in der Hinsicht, dass die Schaffung eines sicheren Umfeldes für die Tätigkeiten der Polizei unmöglich erscheint. Letztlich würde eine derartige Maßnahme auf Dauer einen Rollentausch zwischen Sicherheitswachkörper und der bewaffneten Macht einleiten. Letztlich stellt die wirkt sich demnach die Zuweisung von Einsatzmitteln auch auf den Charakter einer Organisation aus.

Da das Österreichische Bundesheer der Verfassung folgend eine Institution der wehrhaften Demokratie zu sein hat, muss es zwingend den robustesten Charakter in der Republik Österreich aufweisen. Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung (1964), 99.

⁷³⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/22.

⁷⁴⁾ Zusätzlich gibt es nach Artikel 146 (2) B-VG die Möglichkeit, dass das Bundesheer mit der Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes durch den Bundespräsidenten betraut wird. Die Befugnis dazu erwächst aus dem Verfügungsrecht des Bundespräsidenten über das Österreichische Bundesheer. Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 87.

⁷⁵⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht8, 238.

⁷⁶⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht8, 237.

- Oberbefehl,
- Verfügungsbefugnisse,
- Besondere Verfügungsbefugnisse und
- Befehlsgewalt.

Nach Pernthaler schlägt sich die besondere politische Bedeutung des Machtpotenzials des Heeres gerade im Wege der Machtaufteilung, wie im B-VG vorgesehen, nieder. Es wird somit zum Ausdruck demokratischer Kontrolle und ziviler Führung einer bewaffneten Macht.⁷⁷⁾

(1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.

(2) Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.

(3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister (Art. 76 Abs. 1) aus.⁷⁸⁾

Die Abgrenzung zwischen Oberbefehl, Befehlsgewalt und Verfügungsbefugnis (Verfügungsgewalt) erscheint aus rechtlicher Sicht diffizil. Hilfreich ist dabei eine Aufteilung auf formelle und inhaltliche Aspekte. Formell leitet sich aus dem Begriff des „Oberbefehls“ die Natur des Befehls mit folgendem Gehorsam ab. Hat jemand im Militär den Oberbefehl, so gilt er als Vorgesetzter, ein Status, der per se aus einer Stellung als Verfügungsbefugter nicht erwächst. Erst die staatspolitische Stellung des Verfügungsbefugten macht diesen zum Vorgesetzten. In inhaltlicher Hinsicht begrenzen herrschende Lehre und angewandte Praxis die Position des Bundespräsidenten auf eine repräsentative Formalfunktion.⁷⁹⁾ Diese versetzt ihn in die Position des Staatsoberhauptes im Heer. Laut Pernthaler erhält diese Position jedoch gerade in Zeiten eines Staatsnotstandes erneut Relevanz, da der Bundespräsident dann als Oberbefehlshaber im Speziellen bei einer Auseinandersetzung mit der Bundesregierung eine besondere Bedeutung für Staat und Demokratie als deren Erhalter bekommt.⁸⁰⁾

⁷⁷⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 249.

⁷⁸⁾ Bundes-Verfassungsgesetz zum Oberbefehl über das Österreichische Bundesheer, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (01.01.2004), 80.

⁷⁹⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 82.

⁸⁰⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 251.

Die Befehlsgewalt über die Streitkräfte übt die Verteidigungsministerin aus. In dieser Funktion hat sie unter allen Ministern eine besondere Stellung, da sie durch sie zum obersten Heerführer wird.⁸¹⁾ In ihren Stellungen als Oberbefehlshaber und Inhaber der Befehlsgewalt über das Österreichische Bundesheer werden sowohl der Bundespräsident als auch die Bundesministerin zu Kombattanten im Sinne des Humanitären Völkerrechts. Die Befehlsgewalt der Bundesministerin für Landesverteidigung definiert ihr Pouvoir zur Erteilung von Weisungen an Angehörige des Bundesheeres.⁸²⁾ Der Bundespräsident als Oberbefehlshaber übt jedoch keine faktische Befehlsgewalt beziehungsweise kein grundsätzliches Verfügungsrecht über das Bundesheer aus.⁸³⁾

Das Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht der Republik Österreich teilen sich Bundespräsident, Bundesregierung und die verantwortliche Bundesministerin. Das Verfügungsrecht stellt den Inbegriff der politischen Leitung aller das Heer betreffender Kompetenzen dar.⁸⁴⁾ Es beinhaltet die grundsätzliche politische Entscheidungs- und Leitungsbefugnis über die bewaffnete Macht.⁸⁵⁾ Das Verfügungsrecht des Bundespräsidenten beinhaltet in diesem Zusammenhang jene Befugnisse, die im Wehrgesetz auf einfachgesetzlicher Ebene definiert wurden. Diese sind die Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst, die Heranziehung zum Aufschubpräsenzdienst, die Beförderung von Offizieren und die Rückversetzung Wehrpflichtiger in die Reserve.⁸⁶⁾ Die Bundesministerin für Landesverteidigung übt dahingegen ein Verfügungsrecht in vollem Umfang aus, also in all jenen Punkten, die nicht eindeutig dem Bundespräsidenten zugewiesen wurden oder von der Bundesregierung explizit ausgenommen wurden. Abgesehen von diesen Einschränkungen verfügt die Bundesministerin im Rahmen ihrer Verfügungsgewalt vollinhaltlich ungebunden über die Armee.⁸⁷⁾ Sonstige Verfügungsermächtigungen haben neben dem Bundespräsidenten und der zuständigen Bundesministerin noch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des

⁸¹⁾ Vgl. Wasinger, Der Wille der Politik, das Militär in Österreich einzusetzen (01.10.2015), 3.

⁸²⁾ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht8, 237.

⁸³⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 79.

⁸⁴⁾ Pernthaler dazu: „Nur oberste Organe der Vollziehung können im allgemeinen Träger des Verfügungsrechtes sein. Sie sind die Inhaber der Regierungsgewalt, deren Teil das Verfügungsrecht bildet. Aus dem Geist der demokratischen Wehrverfassung ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, das Verfügungsrecht über das bedeutendste Machtinstrument des Staates ähnlich wie die Regierungsgewalt einer inneren Balance zu unterwerfen. In der österreichischen Wehrverfassung ist das Verfügungsrecht zwischen Bundespräsident, Bundesregierung und dem zuständigen Bundesminister ausgewogen.“ Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 86.

⁸⁵⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/26.

⁸⁶⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 87.

⁸⁷⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/27.

Nationalrates⁸⁸⁾ sowie die Behörden und Organe der Gebietskörperschaften.⁸⁹⁾ Diese Verfügungsbefugnisse befassen sich mit Masse mit Assistenzleistungen, die das Österreichische Bundesheer zu erbringen hat, sowie mit Entsendungen gemäß KSE-BVG⁹⁰⁾ ins Ausland.⁹¹⁾

All dies beachtend wird festgestellt, dass, so stringent logisch der rechtliche Platz und Handlungsrahmen der Armee erscheinen, die planmäßige Aktivierung der bewaffneten Macht in Österreich unbotmäßig verkompliziert wurde.⁹²⁾ Die Trennung zwischen Oberbefehl, Befehlsgewalt und verschiedensten Verfügungsrechten ist offensichtlich aus der Monarchie erwachsen, wesentlich geprägt wurde dieser Modus jedoch von zwei verlorenen Weltkriegen und einen Bürgerkrieg. Das so entstandene Misstrauen steht in einem krassen Widerspruch zur angedachten Rechtslage. Somit ist hier ein logischer Bruch zu erkennen. Strategische Einbettung und Auftrag an das Militär korrelieren nicht mit der gelebten strategischen Kultur, was die Schere zwischen demokratischer Kontrolle und militärischer Effektivität potenziell vergrößert. Militär muss schnell und kontrolliert eingesetzt werden, um wirksam sein zu können. Dies wird im Rahmen des verfassungsrechtlichen militärischen Handlungsrahmens, wie oben dargestellt, berücksichtigt. Die angesprochene „Kommandostruktur“ zum planmäßigen Einsatz der Armee optimiert jedoch ausschließlich die parlamentarische Kontrolle.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der grundsätzliche verfassungsrechtliche Rahmen für das Bundesheer in der Republik Österreich ein Handeln seinem Wesen nach ermöglicht. Sowohl die Einbettung in die ULV als gesamtstaatliches, strategisches Mittel, machen ein effizientes Wirken theoretisch optimal möglich. Praktisch verhält es sich jedoch anders. Gerade der in Österreich stark durch Hans Kelsen geprägte Rechtspositivismus sollte nicht dazu führen, dass nationale Gesetze auf ihre Form unter Außerachtlassung des implizierten Inhalts reduziert werden. De facto wird die Umfassende Landesverteidigung nicht mehr praktiziert. Der Zivilschutz als Teil der zivilen Landesverteidigung wurde beispielsweise auf eine Katastrophenschutzübung im Jahr reduziert,⁹³⁾ die

⁸⁸⁾ Eine Ausnahme bildet die Notstandsregelung nach Artikel 102 (5) B-VG, nach welcher der Landeshauptmann die in der Norm verfassungsrechtlich auf Bundespräsident, Bundesminister und Bundesregierung aufgeteilten Befugnisse in Fällen deren Verhinderung und zur Abwehr eines nicht wieder gut zu machenden Schadens für die Allgemeinheit in sich vereint. Vgl. B-VG über die Kompetenz der Länder zur Vollziehung, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (01.05.2013), 102.

⁸⁹⁾ Vgl. Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, 97.

⁹⁰⁾ Vgl. Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten (Bundes-Verfassungsgesetz), 23.

⁹¹⁾ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wehrverfassung und Wehrrecht, II/28.

⁹²⁾ Während beispielsweise die Bundesministerin für Landesverteidigung das Bundesheer für einen Einsatz aktiviert, verleiht erst der Bundespräsident diesem durch die Heranziehung von über 5.000 Soldaten der Armee die ihr eigentlich immanent zu seiende Durchhaltefähigkeit.

⁹³⁾ Es werden einmal jährlich in Österreich die Warnsirenen auf Funktionstüchtigkeit überprüft. Dies repräsentiert den praktischen Teil des Zivilschutzes in Österreich.

geistige Landesverteidigung wurde durch eine faktische Aussetzung der wehrpolitischen Bildung nahezu absolut abgeschafft und die strategische Bevorratung, die im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu erfolgen hätte, findet lediglich geringe Beachtung. Die Unterdotierung des Militärs in Österreich zur Erfüllung der militärischen Landesverteidigung erscheint somit gar gesamtheitlich als noch das geringste Problemfeld, da ja erst geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung die militärische ermöglichen und durchhaltefähig gestalten lassen.

In Bezug auf die Neutralität kann das Argument der Staatszielbestimmung das gezeichnete Bild ebenso nicht in ein anderes Licht rücken. Selbst wenn aus der Begrifflichkeit kein Rechtsanspruch auf Durchsetzung erwächst, so stellt der Begriff doch klar, dass es sich um einen Auftrag an die gesetzmäßigen Behörden handelt. Eine Auslegung in loser Manier lässt die Republik Österreich auch im Lichte der internationalen Politik als fraglich verlässlichen Partner erscheinen.

Der Handlungsrahmen für das Militär in Österreich erscheint in der Hinsicht ausreichend, als er im Verfassungsrang jederzeit konsensual erweitert werden kann. Das Österreichische Bundesheer verfügt jedenfalls über einen klaren verfassungsmäßigen Auftrag, der in der Praxis allerdings sehr flexibel interpretiert wird.

Zusammenfassung

Der oberste Zweck des Staates ist es, seine Existenz selbst sicherzustellen, um sodann zum Wohle seiner Bürger handeln zu können. Er bedient sich dazu als primärem Mittel der bewaffneten Macht. Der rechtliche Rahmen sollte die potenzielle Gewaltanwendung dieses staatlichen Instruments legitimieren. Am Beispiel der Republik Österreich konnte demonstrativ dargestellt werden, dass der Handlungsrahmen für das Österreichische Bundesheer auf allen rechtlichen Ebenen den Anforderungen entspricht. Aufgabenzuweisung, politisch-strategischer Überbau zur Sicherstellung einer umfassenden, gesamtstaatlichen Abhaltestrategie im Einklang mit der neutralen Ausrichtung sowie grundsätzliche Vorsehung als strategische Reserve reflektieren eine entsprechende rechtliche Verankerung als existenzsicherndes Instrument für den Staat. Der Zweck des Staates gibt eigentlich per se der politischen Führung das Ausmaß vor, bis zu dem der rechtliche Rahmen in Bezug auf das robusteste staatliche Wirkmittel ausgeschöpft zu werden hat.

Die Verfasser des österreichischen B-VG gedachten ganz offensichtlich, die weitere Existenz der Republik durch das Militär sichern zu können beziehungsweise dies zumindest so anzudenken. Mit der

Implementierung der ULV erfolgte gar eine gesamtstaatliche Ausrichtung in diesem Sinne.⁹⁴⁾ Dem gegenübergestellt, muss der grundsätzliche Charakter einer Verfassung als juristische „Grenzziehung“ zur Limitierung des staatlichen Zugriffs auf das Volk und dessen Freiheiten sowie Recht betrachtet werden.⁹⁵⁾ Im angesprochenen Fall der verfassungsmäßigen Bestimmungen zur Landesverteidigung im B-VG könnte dieser Grundsatz nun im Sinne der Sache umgekehrt werden. Somit ist denklogisch der verfassungsrechtliche Rahmen beziehend auf die Sicherstellung der staatlichen Existenz auszuschöpfen, wodurch schließlich die segmentweise Umkehr des konstitutionellen Prinzipes erfolgt. Demonstrativ wird an dieser Stelle noch einmal auf nachstehenden Passus im österreichischen B-VG verwiesen:

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.⁹⁶⁾

In Verbindung mit der Formulierung im Neutralitätsgesetz, wonach diese „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen“⁹⁷⁾ sei, erscheint ein Vollzugsdefizit problematisch. Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz spricht keinerlei militärische Wahrscheinlichkeiten an. Ihm liegen keine Bedrohungsanalysen zugrunde. Im Gegenteil, die Judikatur spricht ausdrücklich davon, dass das Vorhandensein einer Bedrohung nicht notwendig erscheint, um die Umsetzung der ULV auszulösen. Diese stellt einen permanenten Auftrag an die Exekutive der Republik dar, weil dadurch die Existenz des Gemeinwesens im nationalen wie auch supra- und internationalen Kontext erhalten wird.⁹⁸⁾

⁹⁴⁾ Es ist vorauszusetzen, dass, wie angesprochen, ein Gesetzestext in seiner Gesamtheit zu verstehen und auch wo möglich anzuwenden ist. „Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzbuches anwendet, so wendet er das ganze Gesetzbuch an.“ Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft (1911), 24-25.

⁹⁵⁾ Vgl. Binder/G. Trauner, Lehrbuch Öffentliches Recht. Grundlagen4 (2016), 6-7.

⁹⁶⁾ Bundes-Verfassungsgesetz 2006, 9.

⁹⁷⁾ Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

⁹⁸⁾ Dies entspricht dem Grundsatz, dass das Recht nicht nur einen groben Anhalt darstellt, sondern eben auch als Eindämmung und vor allem Bindung der politischen Handlungsfähigkeit dient. Vgl. Deppenheuer/Grabenwarter (Hrsg), Der Staat in der Flüchtlingskrise Bd. 5 (2016), 45.

Lebenslauf des Autors

Mag. (FH) Matthias Wasinger, MOS PhD

Geb. 1980; Oberstleutnant des Generalstabsdienstes; 2006 ausgemustert an der Theresianischen Militärakademie; Waffengattung Jäger; 2006-2011 ZgKdt und KpKdt bei der Garde; in diesem Zeitraum wiederholte AssE im Inland; nov10-aug11 AusE als Kdt 2.Kp/AUSBATT/UNDOF; 2011-2013 LO und Kdt/VbS 2013 beim AkB/TherMilAk; 2013-2016 Teilnehmer am XX. GStbLG; Absolvent des PhD-Studiums „Interdisciplinary Legal Studies“; 2016-2018 G5/7.JgBrig; nov16-jul17 AusE im OHQ/EUNAVFOR MED Operation SOPHIA; 2018-2019 RefLtr/AbtMilStrat; nov18-feb19 AusE als ChdStb/MNBG-W/KFOR; jun19-jun20 Teilnehmer am US Army Command and General Staff College; seit jul20 IS/OPS/HQ NATO; vielfache nationale wie internationale Publikationen zu sicherheitspolitischen und militärwissenschaftlichen Themenfeldern.

